

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Annuaire des Organisations Internationales. Yearbook of International Organizations. 1960–61.** 8<sup>me</sup> éd. Bruxelles: 1961. 1442 S. (Union des Associations Internationales, Publ. no. 169). 60 DM.

Das in ZaöRV Bd. 20, S. 323 f. besprochene Jahrbuch fand in der vorliegenden, wiederum biennalen Ausgabe seine in der Grundanlage gleiche, an Gehalt bedeutend erweiterte Fortsetzung. Die Erweiterung beruht auf einem Anwachsen der Zahl der internationalen Organisationen auf 1409, darunter 154 (in der Voraufgabe 149) regierungsamtliche. Insgesamt 276 Organisationen sind jetzt erstmals dargestellt. Durch noch strafferes Abkürzungssystem wurde Raum eingespart, ferner durch Weglassung der Synopsis der laufenden Nummern mit der Vorausgabe sowie der Übersicht der darin noch nicht enthaltenen Organisationen. Die Synopsis wird auf Wunsch nachgeliefert. Mit der Vorausgabe alternierend ist die vorliegende französisch abgefaßt (Vorwort, Register und sonstiges Beiwerk auch englisch, die Bezeichnungen der einzelnen Organisationen nach wie vor mehrsprachig), die Organisationen erscheinen also innerhalb der Abteilungen in ganz anderer Reihenfolge als in der englischen Vorausgabe 1958–59. Der an der internationalen Gerichtsbarkeit Interessierte findet nunmehr (S. 113) die sieben Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften namentlich erwähnt, während er beim erstmals, unter Ziffer 100, erscheinenden Europäischen Menschenrechtsgerichtshof nur die Namen der beiden Präsidenten, des Kanzlers und des Vizekanzlers erfährt und über den Internationalen Gerichtshof, im Gegensatz zur Vorausgabe, nur eine sehr knappe Notiz, ohne jede Namensnennung, vorfindet. Überhaupt sind die Angaben über den Aufbau der UN stark gekürzt, nur beim Generalsekretariat findet man jetzt reichliche Personalangaben. Die Internationale Atomenergiebehörde ist als 15. UN-Sonderorganisation aufgeführt; zu den «autres organes des Nations Unies» (im Gegensatz zu den sechs «organes principaux») ist der Anfang 1959 gegründete «Fonds Spécial» hinzugekommen. Die neuen afrikanischen Staaten treten noch nicht als solche in Erscheinung, da die Staatenliste von Ende 1959 stammt. Man findet also z. B. statt der Republik Kongo noch «Congo belge». Die Unterabteilung »Nationale Institute für internationale Beziehungen« ist – mit Recht – gestrichen. Das Annuaire wird durch die Monatsschrift Associations Internationales, erstmals 13<sup>e</sup> année 1961, S. 177–179, in Form von Aufklebecoupons auf dem laufenden ge-

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

halten. Auch in seiner neuen Gestalt ist es eine Fundgrube und für den im internationalen Leben Stehenden ein unentbehrliches Vademecum. Red.

**Böttcher, Hans Viktor: Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig seit 1945.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1958. 199 S. (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel. 39). 19 DM.

Nach einem ersten historischen Abschnitt, dem sich ein Überblick über die Stellungnahmen der Alliierten, der Danziger und deutscher Staatsorgane zur Danziger Frage anschließt, untersucht Verf. die staats- und völkerrechtliche Wirksamkeit der Eingliederung Danzigs in das Deutsche Reich im Jahre 1939. Völkerrechtlich sei diese Annexion Danzigs während militärischer Besetzung rechtswidrig (die staatsrechtliche Wirkung ist völkerrechtlich bedeutungslos!) und analog Annexionsakten bei *occupatio bellica* unwirksam gewesen und auch nicht durch Anerkennung geheilt. Das Völkerrechtssubjekt Danzig sei daher 1939 nicht untergegangen.

Das Vorgehen Polens 1945 sei ebenfalls als einseitige Annexionsmaßnahme bei *occupatio bellica* völkerrechtswidrig und rechtlich unwirksam gewesen, so daß gegenwärtig der Besatzungszustand fortbestehe: Ein Grundsatz, wonach gewaltsame Gebietsveränderungen nichtig seien, habe sich zwar noch nicht als allgemein gültiger Satz des Völkerrechts durchgesetzt; eine Ausahme gelte lediglich für die im Stadium der *occupatio bellica* durchgeführte Annexion. Verf. untersucht, ob die Nichtigkeit etwa durch Zeitablauf und Tatsachenwirkung geheilt worden sei, und meint: Bleibe die gewaltsame Veränderung endgültig erhalten, so gleiche sich der Rechtszustand den neu geschaffenen Tatsachen an. Die polnische Annexion Danzigs bleibe daher nur dann unwirksam, wenn der rechtswidrige Zustand mit der *occupatio bellica* wieder rückgängig gemacht werde. Eine Umwandlung der *occupatio bellica* in eine vollendete Annexion sei bislang nicht eingetreten, da Polen nicht eine ungestörte, ununterbrochene und unbestrittene Herrschaft über Danzig ausübe; es bestehe noch ein »Zwischenzustand« zwischen Krieg und Frieden. Auch eine Anerkennung der Annexionsmaßnahmen Polens durch die Westmächte sei nicht erfolgt. Dieser Nichtanerkennung komme im Zustand der Okkupation eine beachtliche Reflexwirkung zu, die den »Zwischenzustand« aufrecht erhalte und die Vollendung der Annexion oder eine Ersitzung zu verhindern in der Lage sei. Verf. erkennt nicht, daß dem von ihm vorerst noch angenommenen Fortbestehen des Danziger Staates während des »Zwischenzustandes« mehr und mehr fiktive Bedeutung zukommt. Je länger der Schwebezustand dauere, desto stärker werde die Wirkung des Effektivitätsgrundsatzes. Eine endgültige Entscheidung über das Fortbestehen des Danziger Staates sei erst möglich, wenn der Zwischenzustand überwunden sei: vorerst indes sei Danzig immer noch *de iure* Staat im Sinne des Völkerrechts. Abschließend behandelt Verf. noch die Frage der Danziger Staatsangehörigkeit; auch über sie könne Endgültiges erst gesagt werden, wenn der gegenwärtige Schwebezustand beendet sei.

Die Arbeit verdient Anerkennung, selbst wenn man einzelnen Ergebnissen nicht zu folgen vermag (vgl. etwa die vom Verf. angeführten abweichenden Auffassungen

Makarovs und Schätzels zur Frage des Fortbestehens des Danziger Staates; es wäre auch angebracht gewesen, die Wirkung des Wegfalls des Völkerbundes auf den Status Danzigs näher zu erörtern). Verf. versteht es, die entscheidenden völkerrechtlichen Fragestellungen herauszuarbeiten. Die Arbeit stellt einen willkommenen Beitrag zur Klärung der Probleme gewaltsamer Gebietsveränderungen im Völkerrecht dar. Sie wird auch bei Behandlung anderer Annexionsfälle mit Nutzen zu verwenden sein. Steinberger

**Castberg, Frede: Die Zuständigkeit der Gerichte in USA und Norwegen zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen.** Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 26. April 1960. Karlsruhe: Müller 1960. 18 S. (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe. Schriftenreihe Heft 48). 2.60 DM.

Die Schrift behandelt ein Gebiet, auf dem die Kenntnis der ausländischen Praxis und Erfahrung besonders bedeutungsvoll ist; denn das richterliche Prüfungsrecht gegenüber Gesetzen ist in Deutschland noch verhältnismäßig neu. Zwar wurde es bereits 1925 vom Reichsgericht anerkannt, doch ist es erst 1949 durch das Grundgesetz institutionalisiert worden.

Verf. stellt zunächst die rechtslogische Begründung des Vorranges einer höherrangigen vor einer anderen Norm dar, die schon 1803 in der bekannten Entscheidung *Marbury vs. Madison* zur Anerkennung des richterlichen Prüfungsrechtes in den USA führte und dem richterlichen Prüfungsrecht 1890 den Eingang in die norwegische Rechtspraxis verschaffte. Sodann macht er an Hand von Entscheidungen des amerikanischen Supreme Court die Bedeutung des richterlichen Prüfungsrechts für die Entwicklung der amerikanischen Gesetzgebung deutlich, sei es in der Sklavenfrage (*Dred Scott-Fall*), sei es auf dem Umweg über die *due process clause* auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung (*Lochner-Fall*; *Adkins vs. Children's Hospital*). Bei der Rechtsprechung zur *due process clause* tritt die Bedeutung des richterlichen Prüfungsrechtes besonders klar zutage. Denn der Supreme Court ging zeitweilig so weit, unter dem Gesichtspunkt des *due process of law* auch die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit eines Gesetzes zu untersuchen. Weiter wird der Einfluß dargestellt, den das richterliche Prüfungsrecht in jüngerer Zeit auf die Gesetzgebung zu den *civil liberties* und dem *freedom of speech* hatte. An dieser Stelle geht die Betrachtung zu der Praxis des höchsten norwegischen Gerichts über. Hier wird das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen bis zu einem gewissen Grade als »Gerechtigkeitsstandard« aufgefaßt. Verf. äußert starke Skepsis gegenüber der Würdigung der Nützlichkeit und der Gerechtigkeit eines Gesetzes durch ein Gericht. Die Behandlung einiger Einzelfälle aus der norwegischen Rechtsprechung vervollständigt das Bild. Anschließend untersucht Verf. die rechtliche Fundierung des richterlichen Prüfungsrechtes, die in den USA wie in Norwegen nur in seiner rechtslogischen Begründung liegt. Trotzdem meint er, es könne durch ein einfaches Gesetz nicht gänzlich beseitigt werden. Verf. stellt abschließend fest, das richterliche Prüfungsrecht berge zwar die Gefahr einer Politisierung der Justiz in sich, gehöre aber notwendig zum Rechtsstaat.

Wenn die Schrift auch – was vielleicht zu bedauern ist – die prozessualen Fragen außer acht läßt, so gibt sie doch ein klares und für jeden am gerichtlichen Schutz der Verfassung Interessierten nützliches Bild von Ursprung und Bedeutung des richterlichen Prüfungsrechts in den USA und in Norwegen. Fleischhauer

**Cohn, Ernst J.: Richter, Staat und Gesellschaft in England.** Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 16. Mai 1958. Karlsruhe: C. F. Müller (1958). 52 S. (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe. Schriftenreihe Heft 37/38). 3.60 DM.

Wer Gelegenheit hatte, den Vortrag des Verf. vor der Juristischen Studiengesellschaft zu hören, wird nicht erstaunt sein über die souveräne und geistvolle Art, in der diese kleine Schrift verfaßt ist. Der kontinentale Jurist wird nicht nur in die Atmosphäre des englischen Rechts mühelos eingeführt, es wird nicht nur die Stellung des englischen Richters in der Rechtsordnung erläutert, sondern es ist vor allem der juristisch-soziologische Aspekt, der in erstaunlich lebensnaher Weise das Verständnis für die formell schwer faßbare und konventionell doch so gebundene Materie erleichtert. Verf. behandelt aus englischer, in gewisser Weise in kontinentales Rechtsdenken übersetzter Sicht die Fragen der Abgrenzung von Gerichtsbarkeit und Staatsgewalt, von Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung durch den Richter, von Beamtenschaft und Richterschaft und die sachliche, persönliche und gesellschaftliche Stellung der Richter aller Stufen. Letztlich aber wird der Leser nicht nur über das Richtertum belehrt, sondern ihm wird ein Einblick in englisches Rechtsdenken geboten, wie er einprägsamer kaum gedacht werden kann. Doehring

**Dahm, Georg: Völkerrecht.-Band I.** Stuttgart: Kohlhammer 1958. XX, 730 S. 49 DM.

Die Zahl der erscheinenden Lehrbücher des Völkerrechts nimmt rasch zu, aber unter ihnen werden die umfangreichen handbuchartigen Darstellungen seltener. Und doch wird gerade das breiter ausgeführte auf die moderne Literatur hinführende Werk neben den einführenden Darstellungen unentbehrlich bleiben, zumal von Zeit zu Zeit eines der in der Hand der Staatsmänner und Juristen befindlichen Standardwerke dieser Art keinen neuen Bearbeiter und keine Fortführung mehr findet und damit eine Lücke entsteht. Vielleicht ist der Zeitpunkt schon nahe, wo auch das Völkerrecht, dessen Literatur immer mehr anschwillt und in dem rechtliche Aussagen heute lediglich an Hand eines sehr ausgedehnten Materials gemacht werden können, nur mehr in der Form kollektiv bearbeiteter Handbücher noch Gesamtdarstellungen erhalten kann. In dem Werke von Dahm unternimmt es noch einmal ein Einzelner, das Friedensvölkerrecht in umfassender, reich dokumentierter Form zu behandeln; es ist inzwischen auf drei Bände berechnet. Der Text ist klar gegliedert, gründlich, ohne in Breite zu verfallen und gibt über die behandelten Fragen überall eine sorgsam durchdachte und inhaltsreiche Auskunft. Die Literaturangaben sind reichlich, aber treffen eine Auswahl, die vor allem das neuere Schrifttum erfaßt. Das ist sicherlich ein Vorzug gegenüber der heute gelegentlich anzutreffenden Neigung, durch fleißige Vollständigkeit der literarischen Nachweisungen dem Leser die Mühe der Prüfung aufzubürden. Besonders wertvoll ist die ausgedehnte Berück-

sichtigung der neueren internationalen und nationalen Rechtsprechung und Schiedsrechtsprechung, die in vielen Abschnitten erheblich über das von anderen Werken – abgesehen von Schwarzenbergers "International Law" – Gebotene hinausgeht. Dieses reiche Material ist aber nicht nur angehäuft: Der Verfasser setzt sich mit Meinungen und Entscheidungen auseinander und nimmt selbständig Stellung. Die lange vom Beurteiler verschuldete Verzögerung dieser Besprechung gewährt die Möglichkeit, festzustellen, daß das Werk immer wieder gerade zu Einzelfragen wegen seiner eingehenden und immer neu überdachten Stellungnahme mit großem Nutzen herangezogen werden kann. Der Verfasser ist von einem anderen Fachgebiet aus zum Völkerrecht gelangt. Das läßt ihn neu und unbefangen an die überlieferten Thesen herantreten, erklärt aber auch die gelegentlich spürbare Neigung, allgemeinen Grundsätzen eine zu weitgehende Bedeutung beizumessen. So wird etwa der S. 146 angenommene Grundsatz, daß Mitglieder einer internationalen Organisation ein neues Regime in einem Mitgliedstaat mit Rücksicht auf ein bundestreues Verhalten anerkennen müssen, wenn es sich als *de facto*-Regierung nachhaltig durchgesetzt hat, keine Zustimmung finden können. Internationale Vereinigungen sind lose geknüpft, auch die Vereinten Nationen, so daß das Prinzip der Bundestreue auf sie nicht übertragen werden kann. Und die Anerkennung bleibt das souveräne Recht jedes Staates, gewissen äußersten Rechtsgrenzen, aber nicht einem Anspruch aus der Effektivität, unterworfen. Auch wird man den weit gehaltenen Hinweis auf das Rechtsmißbrauchsverbot in der Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts (S. 449) zwar im Grundsatz annehmen können, indes gegenüber den Ausführungen des Textes Einschränkungen hinzuzufügen wünschen. Nur deutliche Eingriffe in fremde Hoheitsbereiche oder die Wahl durchaus unzureichender Anknüpfungen dürften hier Einwendungen begründen. Bei der Anerkennung führt der Verf. die angelsächsische Theorie von der Rückwirkung der Anerkennung an (S. 139), möchte aber wiederum vom Effektivitätsgrundsatz aus auch in anderen Rechtsbereichen, die dies Prinzip nicht kennen, eine Pflicht zur rückwirkenden Berücksichtigung annehmen, wenn die Anerkennung verspätet erfolgt. Ich möchte hier nicht folgen, weil ich ein Recht zur Anerkennung nicht für gegeben erachte.

In der grundsätzlichen Stellungnahme hält Dahm die Linie einer an der Wirklichkeit und Staatenpraxis orientierten kritischen Bestandaufnahme des geltenden Rechts ein. Er geht den Problemen nicht aus dem Wege, die sich in der Gegenwart aus den neuen Tendenzen des Völkerrechts ergeben – im Gegenteil, die Rechte des Individuums, die Menschenrechte, die Neigung zur Nichtanerkennung völkerrechtswidrig erworbener Positionen werden eingehend behandelt – aber das Buch ist sichtlich auf die traditionellen Fundamente des Völkerrechts aufgebaut, in seiner Gesinnung eher konservativ zu nennen. Es beobachtet die Wandlungstendenzen, sieht sie aber doch vielfach realistisch erst als Strömungen, als werdende Prinzipien und Regeln, nicht als geltendes Recht an. So hält Dahm – wie mir scheint, mit Recht – an der Souveränität als einer Grundlage des Völkerrechts fest (S. 158), stellt das Absinken des Minderheitenschutzes fest (S. 402), unterschätzt vielleicht die grundlegende Bedeutung des Eintretens der Vereinten Nationen für die Menschenrechte (z. B. in Südafrika, Ungarn), die das Bewußtsein der internationalen Öffentlichkeit

doch stark mitformt (S. 423 f.), und beurteilt das Prinzip des Rechtsmissbrauchs, das er anerkennt, vorsichtig (S. 197). Der Realismus der Darstellung ist ausgeprägt. So bringt Verf. der Stimson-Doktrin und dem Satze: *Ex iniuria ius non oritur* zwar grundsätzliches Verständnis entgegen, stellt aber die Notwendigkeit heraus, sich der Kraft des Faktischen nicht zu versagen (S. 604–9), oder nimmt zu der Frage der Entschädigung bei Enteignungen vom Standpunkt des Völkerrechts aus vielleicht allzusehr in Anlehnung an die sich aufweichende interne Praxis der Staaten Stellung (S. 516 f.) und fordert nur mehr eine gerechte, billige oder angemessene, nicht aber eine volle und zureichende Entschädigung. Ob man hier auf die Zumutbarkeit und die innere Leistungsfähigkeit zu sehr abstellen sollte, muß fraglich sein. Im ganzen gibt diese Haltung, die sorgsam die Verwirklichungsmöglichkeit behaupteter Rechtssätze prüft, dem Buch einen Zug vorsichtiger und nüchterner Stellungnahme. Wer im deutschen Schrifttum Gedanken über die Umformung der heutigen internationalen Ordnung weitgreifende Ausblicke und Prinzipien sucht, wird eher zu den hier fruchtbaren Darstellungen von Verdross und v. d. Heydte greifen müssen als zu Dahm. Nicht als ob er diese Fragen übersähe – sie werden immer wieder zu Einzelpunkten angeschnitten und aufgewiesen (vgl. S. 26, 157, 200, 423 usw.) – aber er ist nicht geneigt, sie bereits in Aufbau und Leitregeln des Völkerrechts weitgehend zu berücksichtigen. Wenn der Theoretiker hier vielleicht manchmal weitergehen möchte, so wird der praktische Benutzer diese Überlegung dankbar empfinden. Ihm werden gesicherte Pfade und Stege gezeigt.

In den grundsätzlichen Fragen führt Dahm das Völkerrecht auf die gemeinsame Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft zurück, unter Hervorhebung des Prinzips der Effektivität (S. 13, 19), und huldigt der heute vordringenden Theorie des differenzierenden Monismus im Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht (S. 55), die im wesentlichen Rechte und Pflichten für den Einzelnen nur über das Gebot des nationalen Gesetzgebers entstehen läßt. Es stimmt hiermit überein, daß die Staaten nach wie vor im Mittelpunkt der Darstellung stehen, die internationalen Gemeinschaften und die Individuen am Rande bleiben (auch wenn dies hinsichtlich der internationalen Vereinigungen durch die Verweisung auf Bd. II mitbedingt ist). Auch die verhältnismäßig zurückhaltende Beurteilung der Wirkungskraft der Menschenrechtserklärungen gehört in diesen Zusammenhang (S. 419 ff.). Doch werden die Wandlungen aufmerksam beobachtet, die sich auch bei Einzelinstituten vollziehen: die Gefährdung der Meeresfreiheit durch die Tendenzen zur Ausweitung nationaler Sphären auf hoher See (S. 664 ff.), die Veränderung der Formen des Gebietserwerbs (S. 589 ff.), die vertragliche Fortbildung des Rechts der Stellung ausländischer Streitkräfte auf fremdem Boden (S. 378 ff.).

In der Stoffauswahl dieses ersten Bandes, der im wesentlichen die Staaten in ihrer Hoheitsphäre darstellt, erweist sich das Werk als neuen Problemen aufgeschlossen. Daß ein besonderer Abschnitt der Wirksamkeit staatlicher Hoheitsakte im Ausland zugewiesen ist (S. 261 ff.), wird man sehr begrüßen können, da dieses Problem erst neuerdings in die Aufmerksamkeit der Rechtslehre rückt; die Behandlung grenzt sich freilich in der Hauptsache auf die Enteignungsfragen ein. An neuen Fragen sind auch die Behandlung der Flüchtlinge und Staatenlosen und die Erörte-

zung der Bevölkerungsumsiedlung (S. 407 ff.) hervorzuheben. Zur letzteren wird maßvoll und unter vorsichtiger Anerkennung des Verbots der zwangsweisen Entfernung aus der Heimat Stellung genommen. Vielleicht wäre hier richtiger auf die bei rechtlichen und faktischen Gebietsveränderungen und Okkupationen bestehenden Schutzpflichten gegenüber der eingesessenen Bevölkerung Bezug genommen worden. Zum Selbstbestimmungsrecht (S. 388 ff.) wird richtig hervorgehoben, daß es als geltendes Recht nicht angenommen werden kann, so große Bedeutung es als politisches Prinzip in neuerer Zeit errungen hat.

Unter den vorliegenden Darstellungen des Völkerrechts in deutscher Sprache behauptet das Werk einen eigenen Platz und Rang, der ihm dauernde Beachtung sichern wird. Der Reichtum des gebotenen Materials aus Lehre und Praxis, die sorgsame, stets überlegte eigene Meinung, die Abstellung auf eine kritisch geprüfte Wirklichkeitsnähe, alles das wird dem Buche einen großen Benutzerkreis sichern. Es verdient aber auch Anerkennung als eine an den Problemen unserer Zeit gewonnene Darstellung der gegenwärtigen Struktur des Völkerrechts aus der Sicht eines aufmerksamen, in fester Tradition stehenden Beobachters.

S c h e u n e r

**Government, Law and Courts in the Soviet Union and Eastern Europe.**

Gen. Ed. Vladimir Gsovski and Kazimierz Grzybowski. London: Stevens. The Hague: Mouton 1959. Vol. 1: XXXII, 917 S.; Vol. 2: XV, S. 918–2067. 168 s.

Die beiden stattlichen von Gsovski und Grzybowski unter Mitwirkung von zahlreichen Mitarbeitern herausgegebenen Bände bringen einen allgemeinen Bericht über die Rechtsentwicklung in den Ostblockstaaten und in Jugoslawien seit Einführung des kommunistischen Regimes. Den Fachgebieten dieser Zeitschrift gehört nur der erste Teil des Bandes 1 an (The Regime and the Origin): Er bringt kurzgefaßte Überblicke über Entstehung und wesentliche verfassungsrechtliche Züge des kommunistischen Regierungssystems in den Ostblockländern und behandelt anschließend die sowjetische Auffassung vom Wesen der »Volksdemokratie«, speziell das Problem der Rechtskontinuität in den heutigen osteuropäischen Staaten. Die weiteren Teile bringen Berichte über die Gerichtsverfassung, das Verfahrensrecht und die wichtigsten Teile des materiellen Rechts der Ostblockstaaten. Auf die Verlegung der Staatsgrenzen im und nach dem zweiten Weltkrieg, soweit sie nicht mit der Eingliederung von Staaten in die Sowjet-Union verbunden war, die früher selbständig waren, gehen die Verf. nicht ein. Besondere Erwähnung verdient die Bibliographie, die in Band 2 über 60 Seiten einnimmt (S. 1945–2009) und nicht nur Monographien, sondern auch Aufsätze erfaßt. Man darf selbstverständlich nicht erwarten, daß diese Bibliographie lückenlos ist. Was die Aufsätze betrifft, so hat sich der Verf. der Bibliographie anscheinend auf Zeitschriften beschränkt, die auf S. 1947 in der Rubrik »General Works« aufgezählt sind. Soweit es sich um deutsche Zeitschriften handelt, sind es die Zeitschrift für Ostrecht, die Zeitschrift für osteuropäisches Recht und das Osteuropa-Recht. Alle anderen juristischen Zeitschriften sind unberücksichtigt geblieben, obwohl einige von ihnen Aufsätze enthalten, die für Fragen, mit denen sich die angezeigte Publikation befaßt, wesentlicher sind, als

manche Beiträge, die in den Zeitschriften erschienen sind, in welchen das osteuropäische Recht speziell behandelt wird.

Als nützliches Nachschlagewerk darf die Publikation von Gsovski und Grzybowski durchaus empfohlen werden.

Es sei erwähnt, daß Vladimir Gsovski am 12. 1. 1961 in Washington, wo er Leiter der Auslandsabteilung der Library of Congress war, im 70. Lebensjahr gestorben ist (siehe den Nachruf auf ihn von Z. Szirmai in *Nederlands Juristenblad*, 1961, S. 269). Gsovski ist im Fachschrifttum vor allem durch sein zweibändiges Werk "Soviet Civil Law" (1948/1949) bekannt geworden. Alle, die ihn kannten, haben seine menschlichen Eigenschaften ganz besonders geschätzt. Makarov

**Monaco, Riccardo: Le istituzioni internazionali di cooperazione europea.** Milano: Giuffrè 1956. 100 S. (Quaderni della Rivista di Diritto Internazionale. 2). 600 L.

Die vorliegende Arbeit fußt im wesentlichen auf Vorlesungen, die Verf. 1955 an der Universität Valladolid hielt. Sie behandelt nacheinander die OEEC, den Europarat, die EGKS und die Westeuropäische Union. Verf. zeigt zunächst das Verhältnis zwischen der regionalen europäischen Zusammenarbeit und dem universalen Rahmen der UN und die daraus entspringenden Probleme einer Koordination auf. Dann werden im einzelnen jeweils Entstehungsgeschichte und Ziele, Kompetenzen, Struktur und rechtliche Funktion der Organe, Form und Wirkung der Entscheidungen und die Rechtsnatur der vier Organisationen untersucht. Die Arbeit ist bewußt auf das juristisch Wesentliche beschränkt, knapp und bündig gehalten. Sie erfüllt den begrenzten Zweck, den sie sich gesetzt hat. Steinberger

**Moussa, Farag: Le Service diplomatique des Etats arabes.** Genève 1960: (Studer). 124 S. (Etudes et travaux de l'Institut universitaire de hautes études internationales. N. 1). 10 sfr.

Mit dieser Veröffentlichung hat das Genfer Universitätsinstitut eine neue Schriftenreihe eingeleitet. Der Verf. schildert darin den Aufbau des diplomatischen Dienstes und die Organisation der Außenministerien in den arabisch sprechenden Ländern. Seine in drei Abschnitte gegliederte Arbeit befaßt sich in ihrem ersten Teil mit den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, die für eine Aufnahme in den auswärtigen Dienst für erforderlich angesehen werden. Ein besonderes Kapitel ist dabei den Prüfungsfächern des Auswahlwettbewerbs gewidmet, der in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich durchgeführt wird. Im zweiten Teil gibt Verf. eine Darstellung über den organisatorischen Aufbau der Außenministerien Marokkos, Jordaniens und der Vereinigten Arabischen Republik. Daß gerade sie zum Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung gewählt wurden, geschah nicht ohne Grund. Verf. will am Beispiel dieser drei Behörden, von denen die eine erst vor kurzem ins Leben gerufen wurde, die beiden anderen aber schon seit geraumer Zeit bestehen, die Phasen demonstrieren, die der Aufbau solcher Ministerien von ihren Anfängen bis zu ihrer vollen Entfaltung durchläuft. Tabellarische Übersichten vervollständigen das Bild. In einem weiteren Kapitel dieses Teils gibt Verf. Aufschluß über die Auslandsmissionen, wobei die historische Entwicklung stets gebührende

Berücksichtigung findet. Auch die auswärtigen Beziehungen der Arabischen Liga sind in diesem Zusammenhang erwähnt worden. Der dritte Teil ist der diplomatischen Geschichte der arabischen Staaten gewidmet. In einem kurzen Abriss schildert Verf. zunächst ihr Verhältnis zu den ehemaligen Kolonialmächten und geht alsdann näher auf die Beziehungen zur Sowjetunion, zur Volksrepublik China, zur deutschen Sowjetzone und zum Heiligen Stuhl ein.

Die Arbeit verdient nicht zuletzt deshalb Beachtung, weil sie die einzige zusammenfassende Darstellung über den Aufbau und die Organisation des diplomatischen Apparats in dem an Bedeutung ständig wachsenden arabischen Raum ist. Freilich wäre es zu begrüßen gewesen, wenn Verf. seine Untersuchungen auch auf den Sudan erstreckt hätte. Die Schwierigkeit der Material- und Informationsbeschaffung entschuldigt diese Unterlassung jedoch vollauf. Wer näher in diese Materie eindringen will, erhält durch diese an Quellenmaterial reiche Schrift, immerhin eine wertvolle Unterstützung.

M a i e r

**Pereira de Araujo, João Hermes: A processualística dos atos internacionais.** Prefácio do Embaixador Hildebrando Accioly. Rio de Janeiro: Ministério das Relações Exteriores, Seção de Publicações. 1958, 353 S.

Als ehemaliger Angehöriger der Abteilung für internationale Verträge im brasilianischen Außenministerium ist Verf. mit dem formalen Verfahren beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen vertraut. In 13 Kapiteln stellt er das Zustandekommen von Verträgen vom Beginn der Verhandlungen bis zu deren Veröffentlichung und Registrierung dar. Besonders eingehend beschreibt er die Formalien des Vertragsinstruments, die Vollmachten und das Verfahren zur Einholung der Zustimmung durch die legislativen Organe. Bei der Behandlung der Ratifikation und des Beitritts zu multilateralen Verträgen beschränkt sich Verf. auf die Verfahrensfragen, ohne z. B. zu den Fragen der Vorbehalte – wie sonst im lateinamerikanischen Schrifttum üblich – materiell Stellung zu nehmen. In allen Kapiteln bringt Verf. zahlreiche Beispiele aus der europäischen und amerikanischen Staatenpraxis. Die hier abgedruckten Formeln, deren sich das brasilianische und andere Außenministerien bedienen, veranschaulichen das Gemeinsame und Besondere in der Terminologie der dargestellten Länder. In einem abschließenden Kapitel behandelt Verf. kurz die Eigenheiten bei Notenwechseln, Protokollen, Konkordaten und anderen Vertragssondertypen.

Der verfassungsrechtlichen Situation in Brasilien unter den verschiedenen Verfassungen des Kaiserreichs und der Republik ist der zweite Teil des Werkes gewidmet, worin Verf. die oben geschilderten einzelnen Phasen des Verfahrens an den jeweiligen Verfassungstexten prüft. Die gut zusammengestellte Bibliographie trägt ebenfalls dazu bei, das Buch zu einem wertvollen Beitrag zu einem – wie Botschafter Accioly in seinem Vorwort bedauernd sagt – sonst vernachlässigten Gebiet des völkerrechtlichen Schrifttums zu machen.

S t e i n e r

**Pigorsch, Wolfgang: Die Einordnung völkerrechtlicher Normen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland.** Eine Studie zu den Artikeln 25, 59 und 79 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Hamburg: Hansischer Gildenverlag 1959. VI, 135 S. (Veröff. d. Instituts f. Intern. Recht a. d. Univ. Kiel. 41). 14.80 DM.

Die für die wissenschaftliche Arbeit so wertvolle Reihe der Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel wird hier mit einer sehr anregenden Arbeit fortgesetzt. Verf. behandelt die beiden, auf der Grenze zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wohl bedeutsamsten Fragengruppen, nämlich die Übernahme der allgemeinen Regeln des Völkerrechts durch Art. 25 GG und die Stellung völkerrechtlicher Verträge im Normensystem des Grundgesetzes. Während für die Einordnung der Verträge Praxis und überkommene Lehre zur Verfügung standen, die Verf. zwar kritisch würdigt, denen er aber im wesentlichen und in konservativer Grundauffassung (Transformationslehre) folgt, hatte er bezüglich der allgemeinen Regeln in mancher Hinsicht, gemessen am Rechtszustand vor 1949, Neuland zu betreten. Verf. hat sich seiner Aufgabe mit Scharfsinn und mit dem Willen gewidmet, vor allem dogmatisch klare Ergebnisse zu erreichen. Entgegen der überwiegend vertretenen Lehre und Praxis will er Art. 25 GG einen »Überverfassungsrang« zuerkennen; die allgemeinen Regeln des Völkerrechts werden in der Normenhierarchie dem Grundgesetz insgesamt vorgeordnet. Die gebotene Argumentation muß Zweifel begegnen. Für seine Auffassung beruft sich Verf., abgesehen davon, daß er den Nachweis unternimmt, dieses Ergebnis widerspreche nicht zwingender Logik, nur auf wenige Äußerungen einiger Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die jedoch, wie viele ähnliche Aussprüche, zwar als völkerrechtsfreundliche Demonstration, aber nicht unbedingt als dogmatische Erkenntnis und Zielsetzung gewertet werden müssen. Die völlig eindeutige, den »Überverfassungsrang« ablehnende Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 6, S. 363) hingegen wird in eine Fußnote verwiesen; sie hindert selbstverständlich nicht das Entstehen für eine abweichende Lehrmeinung, zwingt aber doch zu grundlegenderer Argumentation, als Verf. sie an dieser Stelle bietet, vielleicht nicht so sehr im Hinblick auf logische Erwägungen, als auf die Würdigung der Gewichte der kontroversen Auffassungen. Daß die Verfassung selbst, ohne vom Völkerrecht dazu gezwungen zu sein, entgegen einer nicht schlechthin abzulehnenden Vermutung sich mit jeder ihrer Normen auch für die innerstaatliche Rechtsanwendung den allgemeinen Regeln unterordnen will, bedurfte fundierteren Nachweises. Auch die Behandlung der Völkerrechtsgrundsätze selbst befriedigt nicht immer. So sollen die *principes généraux des nations civilisées* nicht Gegenstand der allgemeinen Regeln im Sinne des Art. 25 GG bilden, was angesichts ihrer in neuerer Zeit außerordentlich wachsenden Bedeutung als Rechtsquelle des Völkerrechts nicht nur rechtspolitisch, sondern auch hinsichtlich des positiven Rechts bezweifelt werden kann.

Verf. hat das von ihm gründlich gesammelte Material klar geordnet und im allgemeinen eingehend geprüft. Daß seine Ergebnisse in mancher Hinsicht dennoch etwas willkürlich erscheinen und die Vielzahl der dogmatischen Fragen vielleicht

etwas behutsamer hätte behandelt werden sollen, kann den erfreulichen Eindruck einer interessanten, aktuellen und notwendigen Untersuchung nicht mindern. Wer sich mit der Problematik des Art. 25 GG vertraut gemacht hat, wird verstehen, daß Kritik im Sinne eines gemeinsamen Suchens nach Lösungen nicht ausbleiben konnte.

Doehring

**Remec, Peter Pavel: The Position of the Individual in International Law according to Grotius and Vattel.** With a preface by Quincy Wright. The Hague: Nijhoff 1960. XII, 260 S. 18 hfl.

Die allgemeine Theorie der Völkerrechtsklassiker hat im angelsächsischen Bereich eine neue bemerkenswerte Aktualität gewonnen, seitdem namhafte Dogmatiker, darunter Fenwick und Lauterpacht, dazu übergegangen sind, der alten Naturrechtslehre wieder eine konstruktive Bedeutung für das geltende Völkerrecht zuzuerkennen und in ihr sogar die wesentliche Voraussetzung seiner fortschrittlichen Ausgestaltung zu sehen. Ein wichtiges Anliegen dieser Autoren, die Geltendmachung der Rechte des Individuums in einer ganz auf den souveränen Staat zugeschnittenen internationalen Rechtsordnung, wird in der vorliegenden Arbeit zum Hauptthema gemacht. »Die vielen Äußerungen über die Notwendigkeit der Rückkehr zum Naturrecht meinen in Wirklichkeit die Rückkehr zur klassischen Konzeption des natürlichen Rechts. Nur diese Lehre hat das menschliche Individuum als die letzte Grundlage des internationalen Rechts verstanden. Da Grotius der bedeutendste Vertreter dieser Lehre ist, kann eine Untersuchung seines Werkes wertvolle Ergebnisse liefern« (S. 57, Üb. d. Rez.). Indem das klassische Natur- und Völkerrecht, wie es seinem innersten Wesen entsprach, die absolute Souveränität des Staates verneinte, hat es die unzerstörbare Souveränität des Menschen auf den Schild erhoben. Im 18. Jh. ist aber ein Rückschlag eingetreten, für den hauptsächlich Vattel mit seiner ungunstigen Übersteigerung des Begriffs der staatlichen Souveränität verantwortlich zu machen ist. »Die allgemeine Gesellschaft des Menschengeschlechts besteht bei Vattel nur noch durch die Staaten und nicht unabhängig von den Staaten« (S. 193). »Der humanitäre Gedanke einer großen Menschheitsrepublik dient als Verhüllung für das Aufkommen des Gedankens einer Gesellschaft der Nationen, die in ihren Reihen nichts und niemand als souveräne Staaten duldet« (S. 199). »Es war Vattels große Leistung, den Gedanken populär zu machen, daß der Staatsbegriff und nicht die vernünftige und gesellige Natur des Menschen das Kriterium des Völkerrechts zu bilden habe . . . Das Völkerrecht wurde damit aus einem Menschenrecht ein Staatenrecht. Nachdem das natürliche Recht als das verbindende Glied allen Rechtes beseitigt war, wurde das Völkerrecht ein selbstständiges Rechtssystem ohne wahre innere Verbindung mit dem übrigen Recht . . . Die Staatenpraxis, der klar erkennbare Ausdruck des Willens der souveränen Nationen gelten nunmehr als Bestimmungen des Wesens und des Umfangs des internationalen Rechts. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Individuum und dem Staat brauchte nicht mehr herausgearbeitet zu werden, denn die ihnen entsprechenden Rechtssysteme hatten nichts mehr miteinander gemein«. Die auch von Vattel anerkannten absoluten und unverletzlichen Rechte des Individuums gegenüber dem Staat schwanden mit dem natürlichen Recht, auf das sie gegründet waren.

»Gleichzeitig wurden die Staaten mit ihren eigenen ‚absoluten‘ und ‚unverletzlichen Rechten‘ der Gleichheit und Unabhängigkeit ausgestattet. Für die Konstruktion dieser Rechte benutzte Vattel das Individuum als Modell. Die positivistische Lehre hat diese absoluten Rechte der Staaten übernommen und betrachtet sie, unter Ablehnung der Analogie zum Individuum, als ein Bündel von Prärogativen, welche die Staaten tatsächlich genießen« (S. 199 f.). Das geht aber über die Intentionen von Vattel weit hinaus, denn immerhin stimmen Grotius und Vattel darin überein, daß jede positivrechtliche Regelung nur gültig ist, weil sie letztlich vom natürlichen Recht sanktioniert wird. In diesem Sinne »stellt die moderne Rückkehr zu naturrechtlichen Begriffen den Versuch dar, letzte Gründe für die Gültigkeit von Rechtsnormen außerhalb des Bereiches der veränderlichen, im modernen internationalen Recht allein vom staatlichen Willen abhängenden positiven Ordnungen zu finden« (S. 236).

Man sieht, daß Verf. sich der fundamentalen Fragen bewußt ist, die durch sein Thema aufgeworfen werden. Man könnte auch sagen: je mehr die Darstellung fortschreitet, um so mehr enthüllt sich die Begrenzung des Themas auf die Stellung des Individuums im internationalen Recht als eine optische Täuschung, eine Illusion, die aus der Projizierung moderner positivrechtlicher Einteilungsprinzipien in ein vergangenes, ganz anders strukturiertes Rechtsdenken stammt. Aber die literarische Basis des Verf. ist zu schmal, seine Perspektive zu kurz, als daß er diese Schwierigkeit überwinden könnte. Er weiß, daß das *ius gentium* der klassischen Lehre sich auf die Beziehungen der Menschen außerhalb ihrer heimischen Rechtssphäre erstreckte, daß es bei *Vitoria* »für Menschen, Fürsten sowohl als auch Private, in ihren Beziehungen zu andern Völkern« galt; aber er verfolgt diese Lehre nicht bis zu dem Punkte, wo sie, von ihren Voraussetzungen her, auf die Entstehung, die Aufgaben und die Grenzen der Staatsgewalt zu sprechen kommt und Systemgedanken entwickelt, die in den modernen politischen Ideen lebendig geblieben sind. Selbstverständlich fehlt der obligate Hinweis auf *Gierkes* »Althusius« nicht, und es fällt dabei auch das Wort »Volkssouveränität«, aber dieses für die Beziehungen von Individuum, Staatsgewalt und Völkerrecht nun wirklich zentrale Thema der klassischen Naturrechtslehre bleibt unerörtert, entsprechend auch die nicht gerade freudige und konsequente Bejahung dieses Prinzips bei Grotius und andererseits seine programmatische Bedeutung bei den Aufklärern, nicht zuletzt bei Vattel. Die Unterlassung ist um so auffallender als *Quincy Wright* (University of Virginia) dem Buch ein Geleitwort gegeben hat, das mit diesen Sätzen beginnt: "According to democratic theory the State is for man, not man for the State. This theory has been implemented by bills of rights in many national constitutions giving the individual a legal opportunity to redress abuses by his State". Daß der Staat für den Menschen da ist und nicht umgekehrt, ist der Leitgedanke, in dem seit den Tagen der Spätscholastik alle Naturrechtslehrer, ob geistlich oder weltlich, ob Katholiken oder Calvinisten, übereinstimmen. Damit ist eine Aufgabe umschrieben, die mit der üblichen Grotius-Exegese und der Vattel-Kritik allein nicht zu lösen ist: wie der moderne demokratische und rechtsstaatliche Konstitutionalismus anerkanntermaßen auf den naturrechtlichen Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Individuum und

Staatsgewalt beruht, ließe sich auch nachweisen, daß die Stellung des Individuums im Völkerrecht mit dem naturrechtlichen Problem der Entstehung, der Aufgaben und der Grenzen der Staatsgewalt solidarisch ist. Das Empfinden für diese Zusammenhänge regt sich schon lange in der modernen Kritik am Souveränitätsbegriff, und dem Verf. schwebt offenbar das Ziel vor, dieser Kritik durch eine gediegene historische Dokumentation die Wege zu weisen. Es ist zu wünschen, daß seine Vertrautheit mit den Texten von Grotius und Vattel ihn von der Notwendigkeit überzeugt, die Tradition des Natur- und Völkerrechts als ein Gesamtbild zu erfassen, das der modernen Lehre und Praxis feste Richtungspunkte geben kann, indem es das Ursprüngliche, Unkomplizierte, immer Gültige und Unverzichtbare hervortreten läßt. Die Kasuistik des Kriegs-, Interventions- und Widerstandsrechtes und ähnlicher isolierter Materien, die er aus Grotius entnimmt, ist dazu nicht geeignet, auch Vattels Erwähnung der Rechte und Pflichten des Individuums würde nur auf dem Hintergrund der wesentlich älteren Lehre von den *iura imprescriptibilia*, den Rechten, die der Staat nicht nehmen kann, weil er sie nicht gegeben hat, in ihrer naturrechtlichen Tragweite verständlich. Und wenn immer wieder gesagt wird, Vattel habe das Individuum »aus dem Völkerrecht ausgeschaltet«, so ist an verschiedene Stellen in den »Préliminaires« und als besonders prägnant an einen Satz zu erinnern, den Verf. offenbar übersehen hat: «Est-il au pouvoir des hommes, lorsqu'ils se divisent en différents corps politiques, de rompre les nœuds de la société universelle que la nature a établie entre eux?» (II, 1, § 12). Die Gedankenwelt, aus der solche Aussagen leben, sollte dem modernen Bewußtsein wieder nahe gebracht werden.

Reibstein

**Sasse, Horst: Der Weltpostverein.** Frankfurt/Main, Berlin: Metzner 1959. 126 S. (Dokumente Bd. 31). 16.90 DM.

Die seit längerem unterbrochene Darstellung der UN-Sonderorganisationen (Bd. 2–8, 20, 22; vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 693) wird mit diesem Heft fortgesetzt. In der 30-seitigen Einführung schildert Verf. die Geschichte des Weltpostvereins, seine Aufgaben und Tätigkeit und die Organisation des Vereins und seiner Organe. Trotz dieser gedrängten Darstellung zeigt Verf. die Probleme der Mitgliedschaft geteilter Staaten, der Aufnahme neuer Mitglieder und der Bildung regionaler Postunionen auf. Das umfangreiche Schriftumsverzeichnis enthält die wesentlichen Veröffentlichungen des Weltpostvereins, Monographien und Zeitschriftenaufsätze bis zum Kongreß von Ottawa 1957 einschließlich. Der Dokumententeil umfaßt den französischen Text mit der amtlichen deutschen Übersetzung des Weltpostvertrags vom 3. 10. 1957, den I. Teil der Vollzugsordnung dazu, die Übereinkommen der UN mit dem Weltpostverein vom 4. 7. 1947 und 13./27. 7. 1949 sowie ein Fundstellenverzeichnis aller bisherigen Weltpostverträge seit 1874.

Steiner

**Selective Bibliographies of the Library of the Peace Palace.** Leyden: Sijthoff. I. Fundamentals of Public International Law compiled by B. Landheer and J. L. F. van Essen. 1953. 85 S. II: Recognition in International Law compiled by B. Landheer and J. L. F. van Essen. 1954. 28 S. III.

Immunities in International Law compiled by J. L. F. van Essen with the collaboration of J. L. G. Tichelaar. 1955. 56 S.

Die Bibliothek des Friedenspalastes hat seit vielen Jahren mit der Veröffentlichung ihres Besitzkatalogs (1916) und der späteren Zugangsverzeichnisse (1922, 1929, 1937) allen Interessenten ein geschätztes bibliographisches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Die allgemeinen Nachkriegsschwierigkeiten bei der Literaturbeschaffung haben die Herausgabe der anschließenden Fortsetzung verzögert. Zur Überbrückung dieses Zustandes hat sich die Bibliothek des Friedenspalastes entschlossen, die oben genannten, thematisch begrenzten Literaturübersichten zu veröffentlichen. Deren Auswahl soll einer gründlichen wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemen dienen, die durch die Nachkriegszeit in den Vordergrund gerückt worden sind.

Abweichend von den bisherigen Gepflogenheiten werden auch Broschüren, Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken, die Vorlesungen der Haager Akademie, kleinere amtliche Schriften und Konferenzprotokolle ausgewertet und angezeigt. Im allgemeinen wird die Literatur der letzten 50–60 Jahre nachgewiesen, während bei den "Fundamentals" auch die älteren Autoren berücksichtigt werden. Bei den einzelnen Bibliographien ist das sonst übliche System der Haager Bibliothek zugunsten einer intensiveren thematischen Erschließung verlassen mit chronologischer Reihenfolge der Fundstellen, welche durch ein alphabetisches Autorenregister zugänglich gemacht werden. Ende 1954 ist mit der abschnittweisen Veröffentlichung eines allgemeinen Katalognachtrages für die Jahre 1937–1952 begonnen worden, dessen Anzeige nach Abschluß vorbehalten bleibt.

Steiner

**Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft.** Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. Sechste, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Bd. 1–5 (Abbe bis Ökumenische Bewegung). Freiburg: Herder 1957–1960. Ln. 76 DM je Band.

Die seit 1933 über Deutschland und dann über halb Europa hereingebrochene Kulturkatastrophe hatte bei verantwortungsbewußten Geistern einen heiligen Eifer der Bestandsaufnahme zur Folge, der sich in einer Reihe groß angelegter enzyklopädischer oder lexikographischer Werke niederschlug. Innerhalb dieser meist kollektiven Unternehmen nimmt die sechste Auflage des Staatslexikons eine hervorragende Sonderstellung ein. Die Grundkonzeption des Werks entstammt dem nachmaligen Reichskanzler Georg v. Hertling, auf dessen Initiative am 25. 1. 1876, dem 100. Geburtstag von Joseph v. Görres, die »Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland«, die geistige Trägerin des Staatslexikons und zahlreicher anderer wissenschaftlicher Standardwerke und Periodica, gegründet wurde. Sie »konstituierte sich aus dem Selbsterhaltungswillen des deutschen Katholizismus im Kulturkampf« heißt es zu Beginn des Artikels »Görres-Gesellschaft« in Bd. 3 Sp. 1007 des vorliegenden Werks.

Die Neuauflage spannt ihren Rahmen bewußt weiter als die 1926–1932 erschienene Voraufgabe. Sie behält den Obertitel »Staatslexikon« zwar bei, beschränkt sich aber keineswegs auf Erörterung des Staates. Im Vordergrund stehen Recht, Wirtschaft und Gesellschaft. Perspektive für Auswahl und Bearbeitung der Stichwörter

ist die im katholischen Glauben gebundene soziologische. Die Bereiche des rein Geistigen oder nur Materiellen, ohne breitere gesellschaftliche Auswirkung, bleiben im Hintergrund. Die Verbreiterung des thematischen Rahmens wird das Werk von bisher fünf auf acht Bände anwachsen lassen.

Fast alle Grundbegriffe staatlichen Lebens und des Völkerrechts sind von Spezialisten dieser Gebiete in knapper Bündigkeit behandelt. Bei öffentlichrechtlichen Begriffen – z. B. »Abgeordneter« (R. Jaeger), »Auswärtige Gewalt« (H. Mosler), »Beamte« (H. Görg), »Bundesstaat« (H. Nawiasky), »Eigentum« (sechs Bearbeiter, darunter G. Dürig und I. Seidl-Hohenveldern), »Finanzausgleich«, »Fiskus« (beides K. M. Hettlage), »Notstand« (T. Württemberg) läßt den Staatsnotstand außer Betracht, »Ausnahmestand« fehlt usw. – ist der Ansatz meist aprioristisch oder historisch-vergleichend, um dann auf die spezielle Gestaltung innerhalb des deutschen Raumes einzuschwenken. Diese Feststellung läßt sich mehr oder weniger allgemein treffen: Phänomene, die nur außerhalb Deutschlands eine Rolle spielen, sind nicht oder nur am Rande erwähnt. Die Denk- und Begriffswelt des Staatslexikons ist eine spezifisch deutsche, etwa analog den großen Enzyklopädiën Großbritanniens, Frankreichs oder der Sowjetunion. Auch die Sowjetzone ist angemessen berücksichtigt, doch fehlt das Stichwort »Deutsche Demokratische Republik«. Es erscheint nur, ebenso wie die Bundesrepublik und »Die deutschen Ostgebiete«, als Unterabschnitt des Abschnitts »Die Teile Deutschlands« in dem großen, 208 Spalten umfassenden Artikel »Deutschland«, an dem 29 Autoren beteiligt sind. Dieser Artikel, der verdienen würde, selbständig als Buch zu erscheinen, behandelt I. Allgemeine Landeskunde, II. Geschichte, III. Die politische Gesamtlage des geteilten Deutschland, darin A. Die Kontinuität (F. A. v. d. Heydte), B. Deutschland als Gegenstand internationaler Politik bis 1948, C. Die innerdeutsche Situation nach 1945 (beides J. Umminger) und, als Kernstück, D. Die Teile Deutschlands (70 Spalten von 12 Autoren) mit den oben erwähnten Unterabschnitten, E. Die Wiedervereinigung Deutschlands; es folgt IV. Bevölkerung und Sozialstruktur, V. Religiöse Verhältnisse, VI. Recht und Rechtspflege (20 Spalten mit geschichtlicher Übersicht), VII. Wirtschaft. Dem bereits erwähnten nationalen Gesichtswinkel entspricht es, daß fremde Staaten weniger breit behandelt sind, doch bildet die Gesamtheit der fast jedem Staat, außerdem jedem Gliedstaat der Bundesrepublik, gewidmeten Artikel einen höchst instruktiven Bestandteil des Lexikons, der, wie z. B. »China« (36 Sp.) oder »Niederlande« (25 Sp.) oder die einzelnen lateinamerikanischen Staaten, von ausgezeichneten Sachkennern bestritten wird. Der Deutschland-Artikel wird nach der verfassungsrechtlichen Seite ergänzt durch den Artikel »Grundgesetz der BRD« (H. Mosler), der auch die politisch-soziologische Seite beleuchtet, durch den »Grundrechte« betitelten (W. Geiger) und eine Reihe weiterer Spezialartikel, die sich vorwiegend unter »Bundes-« oder »Deutsch-« finden. Die Fülle behandelter staats- und verwaltungsrechtlicher Begriffe, Institutionen, Prinzipien usw. ist zu groß, um hier eine Aufzählung beginnen zu können. Sie steht neben einer großen Zahl privat- und strafrechtlicher Begriffe.

Spezifisch völkerrechtliche Aspekte liegen dem Staatslexikon naturgemäß etwas ferner, treten aber in einer Reihe vorzüglich formulierter Artikel hervor. Erwähnt seien: »Allgemeine Grundsätze« (Zemanek), »Althusius« (Reibstein), »Annexion«,

»Atlantik-Charta«, »Ausländer« (alle drei v. d. Heydte; hier fehlt eine klare Definition und die Berücksichtigung des heimatlosen Ausländers, Gesetz vom 25. 4. 1951 [vgl. Makarov, ZaöRV Bd. 14, S. 431 ff.]; auch auf »Flüchtlinge und Vertriebene«, wo dieses Gesetz erwähnt ist, wird nicht verwiesen), »Auslandsvermögen im Völkerrecht« (Seidl-Hohenveldern), »Auslieferung« (Raschhofer), »Ausweisung« (H. J. Becker; auch hier ist das Problem des Staaten- oder Heimatlosen übergangen), »Baltische Länder« (M. Hellmann), »Besatzungsrecht« (sc. in Deutschland ab 1945: H. Müller; hier wird für den völkerrechtlichen Aspekt auf »Okkupation« verwiesen, doch findet sich u. a. der problematische Satz: »Während das Handeln einer neben der Besatzungsgewalt fortbestehenden Staatsgewalt allein nach dem einheimischen Staatsrecht zu beurteilen ist, untersteht das Handeln der Besatzungsmacht allein dem Besatzungs- und Völkerrecht«), »Deutsche Auslandsvermögen und -schulden« (E. Féaux de la Croix), »Diskriminierung« (»in den internationalen Beziehungen«: W. Schaumann), »Europa« (»Integration«: fünf Autoren), »Europäische Atomgemeinschaft« (H. Armbruster), »EGKS« (»Organisation und völkerrechtliche Stellung«: H. Mosler) und sonstige Europäische Organisationen, »Exilregierung« (E. Reut-Nicolussi), »Friedensverträge« (v. d. Heydte, H. Müller), »Geheime Nachrichtendienste« (J. Erasmus), »Genfer Konventionen« vom 12. 8. 1949 (K. Zemanek; hier wäre zur Literatur nachzutragen der vierbändige offizielle Kommentar des IKRK 1952–1959, vgl. ZaöRV Bd. 15, S. 305 ff.; Bd. 17, S. 353 ff.; Bd. 10, S. 709 .f), »Grenze« (H. Martinstetter), »Grotius« (M. Diesselhorst), »Handelsverträge« (H. Meyer-Lindenberg), »IAO« (M. Sauerborn), »Internationale Organisationen« (K. Zemanek; nachzutragen das offiziöse Nachschlagewerk: Yearbook of International Organizations 1958–1959 bzw. Vorauflagen, vgl. ZaöRV Bd. 20, S. 323 f. und oben S. 576), »IGH« (K. Zemanek), »Internationale Sicherheit«, »Internationale Streitigkeiten« (beides v. d. Heydte), »Internationale Wasserstraßen« (F. Muüls), »Kapitulation« (v. d. Heydte), »Kontrollrat« (H. Müller), »Krieg« (»und Völkerrecht«: v. d. Heydte), »Kriegsgefangene« (F. Münch), »Kriegsverbrechen« (H. Ridder), »Meere« (H. Meyer-Lindenberg), »Menschenrechte« (H. Faller), »Minderheiten« (»rechtliche Problematik«: H. Raschhofer), »Naturrecht« (56 Sp., 12 Autoren), »Neutralität« (H. Meyer-Lindenberg, der auch Neutralisierung und Neutralitätspolitik einbezieht), »Nordatlantikpakt« (R. Schmoeckel), »Nordischer Rat« (H. Müller), »Nürnberger Prozesse« (H. Ridder), »Oder-Neiße-Linie« (E. v. Puttkamer), »Okkupation« (v. d. Heydte). Es ist klar, daß diese meist auf wenige Spalten komprimierten Artikel die Problematik ihrer Themen oft höchstens andeuten können. Der völkerrechtliche ist meist nur einer von vielen Aspekten, unter denen ein Gegenstand behandelt wird. Auch die Auswahl der Stichwörter ergibt sich, anders als bei einem spezifischen Völkerrechts-Repertorium, weniger aus dem Gesamtsystem des Völkerrechts als aus bestimmten politisch-soziologischen Dimensionen, die einen Gegenstand in den Interessenbereich gerade dieses Lexikons rücken. So entfällt auf das Kriegsvölkerrecht im Rahmen des 21 Spalten langen Artikels »Krieg« (»und Völkerrecht«: v. d. Heydte) weniger als eine Spalte, während darin das Problem der atomaren Kampfmittel nur im Abschnitt »Moraltheo-

logische Grundfragen« (J. Hirschmann) vorwiegend an Hand autoritativer Äußerungen von Papst Pius XII. auf fast zwei Spalten erörtert wird.

Das Schwerkraft der ungewöhnlichen, aus starken Energien gespeisten kulturellen Leistung dieses Werks liegt in der Klärung der Grundbegriffe und -fragen des öffentlichen Lebens des heutigen Deutschland, die durch Instruktion dem daran aktiv Beteiligten helfen und die wachsende aktive Beteiligung weiterer Kreise und damit das Funktionieren einer demokratischen Ordnung fördern soll. Es ist eine in diesem Sinne aktiv wirksame, ordnende Bestandsaufnahme aller das heutige Gemeinwesen bestimmenden und für seine künftige Gestaltung erheblichen Kräfte, Gegebenheiten und Denkkategorien, die in einer fast unübersehbaren Fülle von Begriffen dargeboten wird in der evidenten Absicht, Gesellschaft zu bilden. *S t r e b e l*

**Wiebringhaus, Hans: Die Rom-Konvention für Menschenrechte in der Praxis der Straßburger Menschenrechtskommission.** Ein praktischer Kommentar mit allen grundlegenden Texten zur Tätigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Individualbeschwerden. Saarbrücken: Ost-West-Verlag 1959. 172 S. 17 DM.

Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß mit dieser Arbeit nun begonnen wurde, die nicht nur für europäische Staaten, sondern auch für die universelle Entwicklung der Menschenrechte so wichtige Konvention zu kommentieren. Die besondere Natur der Konvention, die zu einer dogmatisch neuen Sicht zwingt, macht es nur zu verständlich, daß der Benutzer des Kommentars, dankbar für die gebotene Hilfe, dennoch für eine spätere Bearbeitung weitere Wünsche anmeldet. Wie Verf. schon mit dem Titel und in der Einführung ankündigt, beschränkt sich die Auslegung der Artikel der Konvention im wesentlichen auf die Wiedergabe der Stellungnahmen der Kommission, soweit solche bis zum 1. 1. 1959 erfolgt sind. Das ist zu bedauern, denn es ist andererseits das erklärte Ziel der Bearbeitung, »nicht nur Fachleuten, sondern auch anderen Personen«, wobei an die Rechtsschutzsuchenden gedacht ist, die Bestimmungen verständlich zu machen. Allen Interessierten wird an einer nicht nur *ex ante* vorgenommenen, sondern auch an einer spekulativen Auslegung gelegen sein; denn der potentielle Beschwerdeführer sollte seine Chancen auch für noch nicht entschiedene Rechtsfragen abmessen können. Nur auf einige wenige Fragen sei hier hingewiesen: will Art. 2, wonach u. a. die Tötung eines Menschen nur zur Verteidigung eines anderen »Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung« zulässig ist, das deutsche Notwehrrecht zur Abwehr von Angriffen auf Sachen einschränken? Was etwa ist unter dem »von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen« zu verstehen, für die nach Art. 7 die Grundsätze *nulla poena, nullum crimen sine lege* nicht gelten sollen? Was ist im Sinne des Art. 13 »nationale Instanz«, bei der eine Beschwerde einzulegen dem Betroffenen möglich sein muß? Verf. verweist hier etwas unklar auf Art. 19 Abs. 4 GG, der jedoch den Gerichtsschutz garantiert, während unter »Instanz« wohl auch eine Verwaltungsbehörde verstanden werden muß. Selbstverständlich soll der Kommentator nicht überfordert werden, und es soll ihm die Selbstbeschränkung nicht etwa zum Vorwurf gemacht werden, aber für etwas eingehendere Hinweise auf die Problematik wäre jedenfalls

der Benutzer dankbar. Dort, wo dem Verf. Material der Kommission zur Verfügung stand, ist es knapp, aber einprägsam verarbeitet; so zeigt er z. B. anlässlich der Auslegung des Art. 15, der den Staaten das Recht einseitiger Einschränkung der Individualrechte im Notstand zubilligt, daß die Kommission bereits angedeutet habe, sich die Prüfung eines Rechtsmißbrauchs vorzubehalten. Besonders zu begrüßen ist die Einarbeitung der nationalen Rechtsprechung in den Anmerkungen und der Hinweis auf die Grundrechte des Grundgesetzes.

Der Text der Konvention ist ausschließlich in deutscher Sprache, unter Benutzung der im deutschen und österreichischen Bundesgesetzblatt veröffentlichten Übersetzungen, wiedergegeben. Verf. vermerkt in der Einführung richtig, daß die authentischen englischen und französischen Fassungen manchmal divergieren; es wäre daher gerade zweckmäßig gewesen, die Originalfassungen in vollem Wortlaut dem Benutzer zugänglich zu machen. Die Hinweise auf den Originaltext in den Anmerkungen können die Kenntnis des jedenfalls völkerrechtlich verbindlichen Wortlautes nicht ersetzen, ohne daß hier auf die schwierige Frage der Bedeutung des fremdsprachigen Originaltextes für das deutsche innerstaatliche Recht eingegangen werden kann. Erfreulich ist, daß der Kommentar auch die Geschäftsordnung der Kommission enthält, deren Kenntnis gerade für den Rechtsschutzsuchenden zur formellen Einleitung von Beschwerden wichtig ist.

D o e h r i n g

**Woetzel, Robert K.: The Nuremberg Trials in International Law.**

London: Stevens. New York: Praeger 1960. XV, 287 S. 42 s.

Das hier besprochene Werk behandelt die völkerrechtlichen Grundlagen des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher. Die anderen Nürnberger Verfahren (die sog. Nachfolgeprozesse) werden entgegen dem insofern zu weit gefaßten Titel nur im Schlußkapitel (S. 219–226) berührt.

Verf. geht aus von der Frage nach historischen Vorläufern des Nürnberger Verfahrens und stellt fest, es gebe zwar keine genau zutreffenden Präzedenzfälle, doch hätten sich viele der für dieses Verfahren wesentlichen Voraussetzungen im Völkerrecht der letzten Jahrzehnte herausgebildet. In den folgenden Kapiteln prüft er im einzelnen die Rechtsnatur des IMT (S. 40–57), die rechtlichen Grundlagen der vom IMT ausgeübten Gerichtsbarkeit (S. 58–95), die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen nach Völkerrecht (S. 96–121) sowie die im Londoner Abkommen von 1945 formulierten Delikte: Verbrechen gegen den Frieden (S. 122–171), Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (S. 172–189) und die kriminellen Organisationen (S. 190–217). Im letzten Kapitel vergleicht Verf. das IMT-Urteil kurz mit den Ergebnissen anderer Kriegsverbrecherprozesse, besonders derer von Tokio, die nach seiner Meinung im wesentlichen übereinstimmen. Ferner berichtet er über Verlauf und Stand der Kodifikationsarbeiten in den UN. Die Charta des IMT als Anhang, eine ausführliche Bibliographie, die allerdings nur ein Werk in italienischer und keines in spanischer Sprache enthält, ein Fallverzeichnis sowie ein Sachregister beschließen das Buch.

Verf. kommt zu dem Ergebnis, das IMT sei ein internationales Gericht mit einwandfrei im Völkerrecht begründeter Gerichtsbarkeit gewesen. Die materiellrecht-

lichen Bestimmungen des Londoner Abkommens hätten Regeln des allgemeinen Völkerrechts wiedergegeben.

Bei Behandlung der einzelnen Fragen ist Verf. in seinem Urteil stets zurückhaltend, prüft sorgsam mögliche Präzedenzfälle und Staatenpraxis, setzt sich mit dem Schrifttum auseinander und kommt dabei zu abgewogenen und maßvollen Schlußfolgerungen. So räumt er ein, daß dem IMT das für den Charakter eines internationalen Gerichts in der Regel für entscheidend gehaltene Element fehlte: Deutschlands Mitwirkung bei der Schaffung des Gerichts und seine freiwillige Unterwerfung unter dessen Jurisdiktion. Auch sei die völkerrechtliche Grenze der Befugnis der Staaten zur Aburteilung von Kriegsverbrechen fremder Staatsangehöriger zweifelhaft und umstritten. Hinsichtlich des materiellen Rechts stellt er fest, daß das sog. Organisationsverbrechen eine völlige Neuschöpfung des Londoner Abkommens war (interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis S. 214, es habe sich dabei nur um die verbindliche Feststellung des kriminellen Charakters einer Organisation durch das Gericht gehandelt, vergleichbar der Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach dem Bonner Grundgesetz). Auch das Kriegsverbot, das dem Verbrechen gegen den Frieden zugrunde liegt, könne – trotz starker in diese Richtung gehender Tendenzen – im allgemeinen Völkerrecht bei Ausbruch des 2. Weltkrieges nicht sicher festgestellt werden. Jedenfalls lasse sich bis dahin eine strafrechtliche Sanktion auch nicht aus dem Briand-Kellogg-Pakt herleiten. Alle diese Unvollkommenheiten des damaligen Völkerrechts, alle Schwierigkeiten und Zweifel werden aber nach Ansicht des Verf. dadurch geheilt, daß die Schaffung des Gerichts, die Durchführung des Verfahrens und die zugrunde gelegten materiellen Rechtssätze die Billigung und Bestätigung der Staatengemeinschaft hatten. »Greifbaren Beweis« hierfür findet Verf. einmal im Beitritt von 19 Staaten zu dem von den vier Hauptalliierten geschlossenen Londoner Abkommen, das dadurch von der *quasi*-Totalität der zivilisierten Staaten gutgeheißen worden sei, zum andern in der nachträglichen Billigung des Nürnberger Verfahrens und Urteils durch die UN. Gerade bei dieser entscheidenden, die Ergebnisse seines ganzen Werks tragenden Argumentation unterläßt es Verf., seine Meinung zu begründen und seine Beweise auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen, obwohl er selbst (S. 53) fordert, daß "the evidence for such international consent must be very strong". Er begnügt sich damit, in einer Fußnote (S. 55) auf die entgegenstehenden Darlegungen *Jeschek's* (Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane im Völkerstrafrecht, 1952, S. 153 ff.) hinzuweisen. Vergebens sucht man nach einer Erklärung, weshalb jene 23 Staaten die *quasi*-Totalität der 1945 bestehenden zivilisierten Staaten darstellten. Und man fragt sich, warum Verf. eine UN-Resolution und einige nicht zu verbindlichen Vertragstexten gewordene Kodifikationsentwürfe ohne weitere Prüfung ihrer rechtlichen Tragweite schlechthin als *tangible evidence* gelten läßt, während er sonst »Lippenbekenntnisse« von Regierungen und unratifizierte Vertragsentwürfe nicht für beweiskräftig hält. Daß die Durchführung des Nürnberger Prozesses und die dort angewandten Grundsätze von der öffentlichen Meinung der Welt gebilligt wurden, steht außer Zweifel. Soweit diese Weltmeinung im Verhalten der Staaten ihren Niederschlag gefunden

hat, bedarf es aber doch einer sorgsamten Untersuchung, ob darin mehr gesehen werden kann als eine Äußerung des Willens, dem Verlangen der öffentlichen Meinung folgend den besiegten Gegner nach diesen Maßstäben zu bestrafen: ob darin nämlich in einer für die Staaten verbindlichen Form die Rechtsüberzeugung zum Ausdruck gekommen ist, daß diese Maßstäbe für alle geltendes Recht nicht nur in Zukunft sein sollen, sondern schon in der Zeit des 2. Weltkrieges waren. (Vgl. dazu R ö l i n g in *Recueil des Cours*, Bd. 100, 1960, S. 355, Anm. 1, angezeigt unten S. 598.) Das Fehlen dieser gerade bei der vom Verf. vertretenen Meinung ausschlaggebenden Prüfung beeinträchtigt leider den günstigen Gesamteindruck, den das Buch im übrigen hinterläßt. Mag es deshalb auch nicht jene abschließende, die Diskussion erschöpfende Darstellung bringen, die man von einem 14 Jahre nach Abschluß des Prozesses erscheinenden Werk zu erwarten geneigt ist, so ist es doch sicher ein weiterer bedeutsamer Beitrag zur Diskussion dieser schwierigen Fragen.

U l s h ö f e r

## Zeitschriftenschau\*)

### **Académie de Droit International. Recueil des Cours. T. 98, 1959**

*W r i g h t, Quincy: The Strengthening of International Law (S. 5–289).* In Teil 1 analysiert Verf. die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und die Möglichkeiten ihrer Verbesserung an Hand der Fragen: 1. Kann die Idee des Imperialismus verdrängt werden durch die des Internationalismus, der UN? 2. Kann den Gefahren militärischer Macht entgegengewirkt werden durch die Entwicklung der militärischen Technologie oder durch Abrüstungsvereinbarungen? 3. Kann eine Rechtsordnung die friedliche Koexistenz von Völkern mit so verschiedenen Wertvorstellungen und Kulturen, wie sie in der heutigen Welt bestehen, gewährleisten? 4. Kann die Verantwortlichkeit der Staaten erhöht werden durch Stärkung der kollektiven Sicherheit mit Hilfe der UN? 5. Kann das Gleichgewicht der Mächte stabilisiert werden? Im 2. Teil setzt sich Verf. mit den inneren Unzulänglichkeiten des Völkerrechts und ihrer Überwindung auseinander. Er behandelt, jeweils unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der UN, die Probleme der Rechtsetzung im Bereich des Völkerrechts (Quellen des Völkerrechts), des Angriffskrieges (Kriegsverbot), der Selbstbestimmung und Anerkennung (unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Staaten; Fragen der Auslegung der Art. 55, 56 und 73 UN-Satzung), der Stellung des Menschen im Völkerrecht (Menschenrechte und ausschließliche Zuständigkeit der Staaten) und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten (vor allem der internationalen Gerichtsbarkeit). Im letzten Teil, über die Zukunft des Völkerrechts, erörtert Verf. die Grundprinzipien, denen das neue

\*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten aufgeschlossen.